

Rahmenbedingungen zur Durchführung Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich

Bundesrecht ab 20.12.2021 zur Durchführung von Lagern

Die Durchführung von Lagern ist nur unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben grundsätzlich möglich. Für Lager von Vereinen und ähnlichen Organisationen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (Art. 10 ff. der Covid-19-Verordnung besondere Lage). Demnach müssen Lagerorganisatoren Schutzkonzepte erarbeiten und umsetzen. Diese sind gemäss den Rahmenvorgaben auszugestalten.

Rechtlich gibt es für Personen unter 16 Jahren lediglich eine Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen und im öffentlichen Verkehr für alle Personen ab 12 Jahren. Für Teilnehmende und Leitende über 16 Jahren gelten folgende Regelungen:

- **Zertifikatspflicht 2G** (geimpft oder genesen) und **Maskenpflicht in Innenräumen**.
- Werden im Lager in Innenräumen Aktivitäten durchgeführt, die nicht mit dem Tragen einer Maske vereinbar sind (z.B. intensive Sportarten betreiben oder Musizieren), dann gilt an jedem Tag, an welchem solche Aktivitäten durchgeführt werden, die **Zertifikatspflicht 2G+** (d.h. Test-Zertifikat oder Impf- bzw. Genesungszertifikat max. 120 Tage).
- Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Freien gelten momentan keine Einschränkungen.

Die Lagerleitenden sind verpflichtet, die Zertifikate von allen Teilnehmenden, Begleit- und Betreuungspersonen zu überprüfen. Für Schullager gelten die spezifischen Vorgaben der Schulen gemäss Trägerschaft resp. Behörden.

Lagerschutzkonzepte

Die folgenden Rahmenvorgaben für die Schutzkonzepte wurden vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) verfasst. Sie sollen den Lagerorganisatoren helfen, ihre spezifischen Lagerschutzkonzepte zu erarbeiten. Wer ein Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich plant und durchführt, muss zunächst eine verantwortliche Person (Lagerleitung) bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist und für das entsprechende Lager ein spezifisches Schutzkonzept vorlegen kann.

Das Schutzkonzept muss die Vorgaben des Bundes und allfällige restriktivere Vorgaben der Kantone (ausschlaggebend ist der Kanton, in welchem das Lager stattfindet) berücksichtigen. Wichtig ist eine enge Abstimmung mit den Schutzkonzepten der Infrastrukturanbietenden (Lagerhausverwaltungen, Zeltplätzen, Sportinfrastrukturen u. a.) und der Transportunternehmen. Bei Nutzung des öffentlichen Verkehrs gelten die publizierten Verhaltensregeln. Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt eine Maskenpflicht.

Oberstes Ziel des Schutzkonzeptes ist es, Ansteckungen zu vermeiden sowie allfällige Übertragungsketten des Coronavirus möglichst schnell zu unterbinden. Folgende weitere Rahmenvorgaben gilt es deshalb einzuhalten resp. werden empfohlen:

- 1. Im Vorfeld des Lagers alle testen:** Es wird aber dringend empfohlen, alle Teilnehmenden vor dem Beginn des Lagers zu testen. Diese Empfehlung gilt sowohl für Teilnehmende und Leitende über 16 Jahren mit 2G (geimpft oder genesen) wie auch für Teilnehmende zwischen 12 und 16 Jahren, für die empfohlen wird, die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) anzuwenden. Das genaue Testverfahren sollte nach kantonalen Vorgaben erfolgen bzw. mit deren Behörden abgesprochen sein.
- 2. Während oder am Ende des Lagers testen:** Bei erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit (z.B. viel Aktivität drinnen, Chöre etc.) ist eine weitere Testung aller Teilnehmenden während oder am Ende des Lagers dringend empfohlen. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist der Kantonsarzt des Wohnorts der positiv getesteten Person zu informieren. Er entscheidet, wer nach Kontakt mit der infizierten Person in Quarantäne gehen muss.
- 3. Maskenpflicht in Innenräumen durchsetzen:** Rechtlich gilt eine Maskenpflicht in Innenräumen für alle Teilnehmenden und Leitenden ab 12 Jahren. Die Maskenpflicht wird aber auch für jüngere Teilnehmende empfohlen. Ausnahmen sind möglich beim Essen/Trinken (sitzend konsumieren), beim Duschen und im Schlafräum.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sport BASPO
Bundesamt für Gesundheit BAG
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bundesamt für Kultur BAK

4. Aktivitäten in Innenräumen ohne Maske nur mit 2G+ er-möglichen: Für über 16-jährige Teilnehmende und Leitende, die bei der Ausübung von Aktivitäten in Innenräumen keine Maske tragen können, beispielsweise beim Musizieren oder Schwimmen, muss die 2G+-Regel durchgesetzt werden.

5. Beständige Gruppen organisieren und eine Durchmischung mit anderen Gruppen vermeiden: In einem Lager sollen Gruppen über die gesamte Zeit möglichst gleich zusammengesetzt bleiben (zum Schlafen, Essen, Aktivitäten durchführen).

6. Verhaltensregeln kennen und einhalten:

a. Hygieneregeln: Die aktuell geltenden Hygieneregeln des BAG sollen eingehalten werden: Regelmässiges, gründliches Händewaschen, keine Hände schütteln, keine Körperkontakte u.a.

b. Abstand halten: Die Abstandsregeln (1,5 Meter Mindestabstand) gelten wo immer möglich für alle Personen. Die Abstandsregeln gelten ebenfalls zwischen den Erwachsenen (Leitungs- und Betreuungspersonen) und den Teilnehmenden. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den Betten zu achten. Beim Essen muss eine maximale Anzahl Personen pro Tisch definiert werden.

c. Lüften: Bei Indoor-Aktivitäten wie auch in Schlafräumen ist auf eine regelmässige und effektive Durchlüftung zu achten.

7. Maximale Teilnehmerzahl einhalten und Kontaktdaten erfassen: Die maximale Anzahl Teilnehmende richtet sich nach den kantonal geltenden Vorschriften und hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt. Teilnehmende, Lagerleitung und Begleitpersonen werden mittels digitaler Präsenzliste (z.B. Excel, nach Wohnkantonen der Teilnehmenden sortiert) erfasst, um bei einer COVID-Infektion die Nachverfolgung möglicher Ansteckungen sicherzustellen.

Werden während dem Lager bei Teilnehmenden, Leitungs- oder Betreuungspersonen **Krankheitssymptome** festgestellt, muss die betreffende Person isoliert werden. Sie muss rasch getestet werden. Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen der infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Lagerleitung orientiert umgehend das gesamte Umfeld über die Situation.

Empfehlung des BAG, BASPO, BSV und BAK

Aufgrund der besorgniserregenden epidemiologischen Lage empfiehlt das BAG, BASPO, BSV und BAK über die Festtage und im Januar 2022 keine Lager mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen, sondern als Alternative Tagesaktivitäten im Freien ohne Übernachtung zu organisieren. Für den Februar 2022 kann heute noch keine Empfehlung abgegeben werden. Diese hängt von der Entwicklung der epidemiologischen Lage ab (gleichzeitiges Auftreten der Virusvarianten Delta und Omikron).

Version 8, Bern/Magglingen, 21.12.2021

Bundesamt für Gesundheit BAG, Bundesamt für Sport BASPO, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bundesamt für Kultur BAK